

Simon Herrmann*

Pragmatismus und Augenmaß: Rechteklärung in der Deutschen Nationalbibliothek

I. Sammlung und Zugang

Die Deutsche Nationalbibliothek (DNB) ist die zentrale Archivbibliothek Deutschlands und sammelt, erschließt, dokumentiert, vermittelt und erhält das nationale Kulturgut aus Literatur, Wissenschaft und Musik. Zusammen mit dem Deutschen Buch- und Schriftmuseum, dem Deutschen Exilarchiv 1933–1945 und dem Deutschen Musikarchiv ist sie Bibliothek, Archiv und Museum zugleich. Mit ihrer Gründung 1912 (als „Deutsche Bücherei“) durch die Stadt Leipzig, das damalige Königreich Sachsen und – eine Besonderheit, dessen Erbe die DNB bis heute verbunden ist – den Börsenverein der Deutschen Buchhändler, ist die DNB eine Bibliothek des 20. und 21. Jahrhunderts. Mit diesem, im Gründungsmythos verankerten Fortschrittsgedanken ist die DNB nicht nur ewiger Newcomer unter den altehrwürdigen Bibliotheken in Deutschland, Europa und der Welt, sondern auch Abbild und kulturelles Gedächtnis eines bewegten, in seiner Dynamik nie zuvor dagewesenen Jahrhunderts (deutsch-)deutscher Geschichte. Mit zunehmender Digitalität der Sammlung sind Zugänge und Nutzende eine klare Leitlinie in der Strategie der DNB und ihres Dienstleistungsportfolios:

„Wir verstehen uns als verlässliche Quelle, streben eine möglichst uneingeschränkte, bestandswahrende Nutzung unserer Sammlungen an und bieten partizipative wie inspirierende Zugänge, um Informations- und Meinungsfreiheit zu fördern“.¹

Das Fundament zur Erfüllung ebendieser strategischen Maxime ist die Digitalisierung von Kulturgütern. Für Bibliotheken hinlänglich durch die Schranken im Urheberrechtsgesetz (§ 60e Abs. 1 UrhG) abgedeckt, ist es die Uneingeschränktheit und Partizipation, auf die das Hauptaugenmerk fällt, wenn Kulturerbe-Einrichtungen ihrem Selbstverständnis gerecht werden, ihre Ziele erfüllen und den Anforderungen der Öffentlichkeit nachkommen wollen. Dabei sind Kulturerbe-Einrichtungen als Institutionen in öffentlicher Trägerschaft zur Einhaltung von Gesetz und Recht besonders verpflichtet. Noch mehr, wenn sich die Einrichtungen – wie die DNB – im Kern ihres

* Simon Herrmann ist im Referat Content & Digitalisierung der Deutschen Nationalbibliothek zuständig für die Rechteklärung und verantwortlich für den Lizenzierungsservice Vergriffene Werke (VW-LIS).

1 Strategischer Kompass 2035 der Deutschen Nationalbibliothek, abrufbar unter: <https://nbn-re solving.org/urn:nbn:de:101-2023092190>, zuletzt abgerufen am 09.12.2024.

Handelns auf Privilegien wie das Pflichtexemplar (§§ 14 ff. DNBG) stützen und die „Quellengeber“ ein erhöhtes Maß an Verantwortung und rechtssicherer Nutzung ihrer Werke einfordern.

II. Pragmatismus und Augenmaß

Zwei Standorte, elf Lesesäle und 50.000.000 analoge und digitale Medieneinheiten aus über 111 Jahren sind an die Nutzungsbedarfe einer vernetzten und digitalen Informations- und Wissensgesellschaft anzupassen. Auch für über 37.300.000 digitalisierte Seiten aus mehr als 417.000 Druck-/Schriftwerken und 56.232 digitale Audiodateien von analogen Tonträgern bedeutet das, Strategien und Lösungen umzusetzen, die dem Anspruch der DNB als Informationsdienstleister im 21. Jahrhundert gerecht werden, um Zugang und Nutzung auch örtlich sowie zeitlich zu befreien. Um Recht und Gesetz zu wahren und ohne das Vertrauen der Urheber*innen und Rechteinhaber*innen zu brechen, obliegt es der DNB, Verfahren zu etablieren, die dem massenhaften Output der Digitalisierung den Weg zur Gemeinfreiheit ermöglichen oder zumindest aufzeigen. Allgemein unter dem Schlagwort „Rechteklärung“ geführt, ist es, genauer gesagt, die „Feststellung des urheberrechtlichen Status“ eines Werks, die darüber entscheidet, ob digitalisierte Werke nur in den Lesesälen oder auch von extern ohne Einschränkungen genutzt werden können.

In einer Bibliothek, die ihren Bestand ohne Wertung aggregiert und in der Regel über die Ablieferung von Pflichtexemplaren hinaus keinen persönlichen Bezug zu Urheber*innen und Rechteinhaber*innen pflegt, kann eine Rechteklärung, angeknüpft an die Massenverfahren der Digitalisierung, nur „passiv“ erfolgen. Passiv im Sinne einer werk- und metadatenbasierten Ermittlung des urheberrechtlichen Status, ohne aktive, persönliche Ansprache etwaiger Urheber*innen, deren Rechtsnachfolger*innen oder anderweitiger Rechteinhaber*innen. Eine hierfür erforderliche Tiefenrecherche wäre nicht zu leisten und widersprüche allen Gepflogenheiten wirtschaftlichen Handelns. Datenbasierte, passive Verfahren erfordern Pragmatismus und Augenmaß. Entgegen juristischer wie bibliothekarischer Gepflogenheiten ist Toleranz gegenüber einer gewissen „Unvollständigkeit“ gefragt, wenn es um die Tiefe und eine üblicherweise detailgenaue Anwendung von Regel- und Gesetzeswerk geht. Dabei geht die Unvollständigkeit nie auf Kosten ausreichender Rechtssicherheit, sondern muss immer auf die praktische Anwendbarkeit abzielen, wenn man vor einem Berg aus über 37 Millionen digitalisierter Seiten steht und die limitierten personellen Ressourcen zielgerichtet und erfolgsversprechend einsetzen muss.

Fachlich verankert ist die Rechteklärung der DNB in den Bereichen der Digitalisierung und Bereitstellung. Dort, fest in die Workflows integriert, obliegt die Rechteklärung geschulten Bibliothekar*innen. Auf dieser „Anwenderebene“ geben möglichst klare Regeln vor, wie und anhand welcher Kriterien der urheberrechtliche Status eines Werks festgestellt werden kann und wo dessen Grenzen sind. Ohne sich im juristischen Kleinklein zu verlieren, werden Leitplanken definiert, die auch abseits des

rechtlich maximal Möglichen ein ressourcenschonendes Handeln garantieren, sowie verlässlich rechtssichere Ergebnisse liefern. Abwägungskorridore auf der Fachseite sind möglichst klein zu halten. Dabei bilden bibliografische Meta- und Normdaten das pragmatische Fundament, anhand dessen der urheberrechtliche Status der betreffenden Werke zu ermitteln ist. Bibliotheken und insbesondere die DNB als nationalbibliografisches Zentrum können ihre Arbeit dabei auf Metadaten von außerordentlicher Qualität stützen. Insbesondere Personennormdaten der Gemeinsamen Normdatei (GND), die Urheber*innen eindeutig identifizieren, werden gemäß hoher bibliothekarischer Standards erfasst und in kooperativer Be-/Verarbeitung durch ihre Fach-Anwender (u. a. Bibliotheken, Archive und Museen) oft mehrfach verifiziert. Fragen und Anforderungen aus der Rechteklärung sind auf juristischer Seite, insbesondere durch Pauschalisierungen und grundsätzliche Abwägungen, für die praktische Anwendbarkeit zu übersetzen, um das Urheberrechtsgesetz mit seiner Geschichte, Schranken und in Teilen uneineindeutigen Sprache verständlich und auch für Nicht-Jurist*innen handhabbar zu machen.

III. Werkstattbericht: Rechteklärung

You can't judge a book by the cover – gemäß dieser Lösung erfolgt die Rechteklärung in der Regel in Autopsie. Ob anhand des Digitalats oder des physischen Originals, das In-Augenschein-Nehmen der Werke ist insofern erforderlich, da bibliothekarische Regelwerke – von Preußischen Instruktionen (PI) über RAK hin zu RDA – durch die Zeit abweichende und für die Rechteklärung oft nicht ausreichend detailliert urheberbezogene Angaben erschließen. Klassiker der „unerschlossenen Werke“ sind Bestandteile zum Beispiel eines Buchs, die in regulären Datensätzen keinen Platz finden und außer zur Feststellung des urheberrechtlichen Status keine Relevanz bei der (nationalbibliografischen) Verzeichnung entwickeln. Darunter z. B. Vor-/Nachworte, Illustrationen und Fotografien, die in das bibliothekarisch erfasste Werk eingebettet und nicht primärer Inhalt des Titels sind. Die Rechteklärung der DNB erfolgt anhand eines mit dem Justizariat abgestimmten fachlichen „Leitfadens zur Feststellung des urheberrechtlichen Status“. Der Leitfaden erläutert grundlegende (urheber-)rechtliche Bestimmungen und überführt diese in praktische Regelungen für die Rechteklärung. Von der urheberrechtlichen Regelschutzfrist bis zur Bewertung einzelner Werktypen und Sonderfälle werden alle Arbeits- und Prüfschritte von der Autopsie zur Ermittlung urheberbezogener Daten, Dokumentation und bibliothekarisch-technischen Bearbeitung definiert. Gestützt durch eine umfassende Sammlung an Beispielen, Mustern und Vorlagen, gliedern grob drei Prüfabschnitte und ein 10-Punkte-Workflow die Arbeitsprozesse der Rechteklärung:

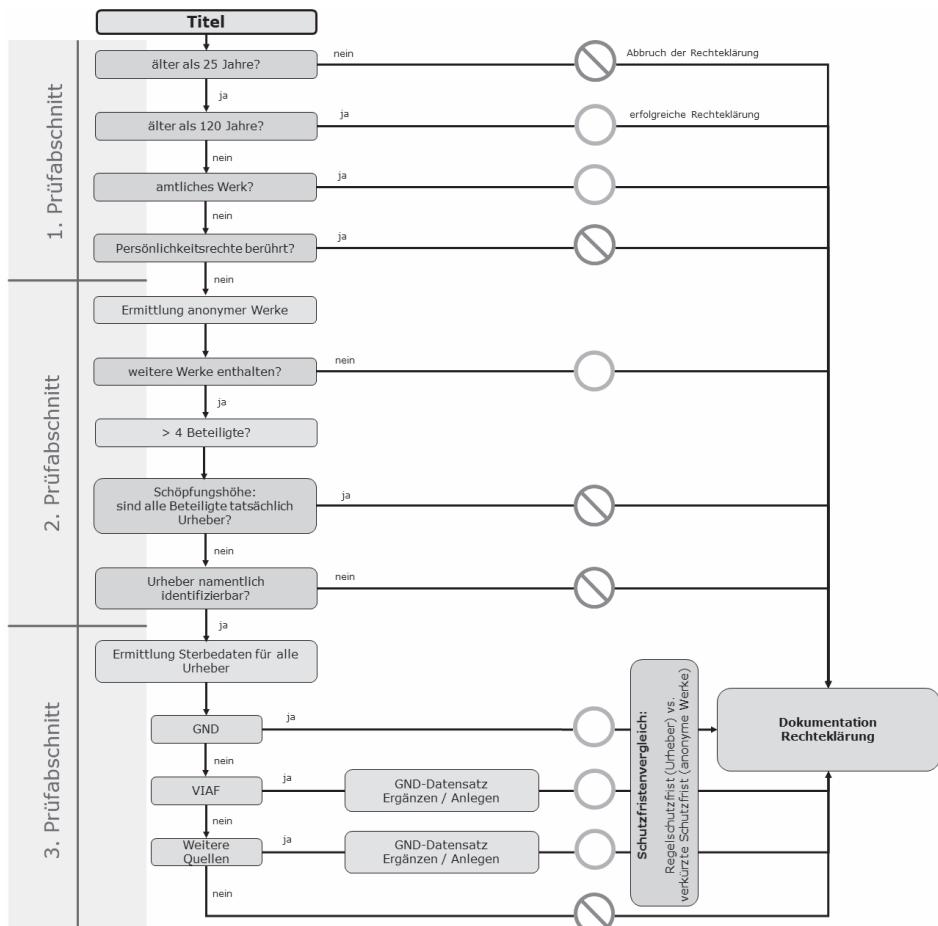


Abbildung 1: Flowchart Rechteklärung

Im ersten Prüfabschnitt werden erste formale und schnell zu identifizierende Kriterien geprüft, um bereits im Vorfeld einer weiteren Analyse blockierende Faktoren auszuklammern oder die Rechteklärung ohne weitere Prüfschritte positiv abzuschließen. Unter anderem werden junge und etwaige geschützte, nachgelassene Werke (§ 71 UrhG) sowie amtliche Werke (§ 5 UrhG) berücksichtigt. Ergänzt durch angewandten Pragmatismus: Liegt das Erscheinungsjahr / die Veröffentlichung mehr als 120 Jahre zurück, kann das Werk als gemeinfrei angenommen werden. Dahinter steht die Fiktion, dass das Mindestalter der am Werk beteiligten Personen zum Zeitpunkt des Erscheinens 20 Jahre betragen haben muss und die Urheber*innen max. 70 Jahre alt geworden sind. Die Schutzfrist beginnt somit im 51. Jahr nach dem Erscheinungsjahr, ohne dass die Sterbedaten der einzelnen Urheber*innen ermittelt werden (*Beispiel:*

Erscheinungsjahr 1900, Beginn der Schutzfrist 01.01.1951. Gemeinfrei ab 01.01.2021). Den Kern bildet der zweite Prüfabschnitt zur urheberrechtlichen Bewertung von Werken (Schöpfungshöhe, anonyme Werke) und deren Urheber*innen. Dabei wird die Rechteklärung aus rein fachlichen Erwägungen (Aufwand vs. Nutzen) heraus abgebrochen, wenn erkennbar wird, dass mehr als vier Werkbeitragende individuell zu prüfen sind. Hiervon kann abgewichen werden, wenn spezifische Anhaltspunkte und/oder Zielvorgaben bestehen, die eine vollständig abschließende Rechteklärung erfordern. Im letzten Abschnitt werden der Schutzfristbeginn festgesetzt und Daten angereichert. Urheber*innen sowie deren Lebens-/Sterbedaten, anhand derer sich die Schutzfrist bemisst, sind der GND und/oder der Virtual International Authority File (VIAF) zu entnehmen. Können keine verlässlichen Daten ermittelt werden, wird die Rechteklärung abgebrochen. Darüber hinaus gehende Recherchen erfolgen in der Regel nicht. Sofern mehrere Urheber*innen oder Schutzfristen zu beachten sind, werden diese abgeglichen. Es gilt stets die am längsten andauernde Schutzfrist (§ 65 UrhG).

Alle Ergebnisse der Rechteklärung, unabhängig davon, ob die durchgeführten Prüfschritte zum Erfolg oder Abbruch geführt haben, werden in der Katalogdatenbank der DNB standardisiert dokumentiert. In das bibliothekarische Datenformat integriert ermöglicht die Dokumentation eine nachhaltige Datenhaltung ohne systemübergreifende „Medien-/Formatbrüche“. Bei erfolgreicher Rechteklärung, die auf den Lebensdaten der Urheber*innen beruht, ist eine Verknüpfung zu allen relevanten Personennormdatensätzen der GND obligatorisch. Unter Umständen werden im Zuge der Rechteklärung auch neue Personennormdatensätze erstellt oder ergänzt, wenn entscheidende (Lebens-)Daten aus dem vorliegenden Werk oder externen Quellen ermittelt werden können. Dabei müssen Personennormdatensätze der GND für die Rechteklärung gehobenen Standards entsprechen. Anwendung finden somit nur Normdatensätze der höchsten Erschließungslevel, die aus verlässlicher Quelle stammen und in der Regel hinlänglich verifiziert sind.

IV. Brücken bauen (anstatt nur Schranken öffnen)

Über ein Jahrhundert Buch- und Mediengeschichte werfen viele Fragen auf, die der Leitfaden aufnimmt und zielgerichtet, pragmatisch beantwortet. Beispielhaft hervorzuheben ist dabei der Umgang mit Fotografien. Wobei bewusst auf eine differenzierte Unterscheidung zwischen Lichtbildwerken und Lichtbildern verzichtet wird und grundsätzlich die Regelschutzfrist von 70 p.m.a. angenommen wird. Mit einer Ausnahme: Fotografien, die vor 1960 veröffentlicht wurden – unabhängig ob als eigenständiges Werk oder eingebettet in eine Publikation (z. B. Buch, Zeitschrift) – sind in der Rechteklärung pauschal als gemeinfrei anzusehen. Abweichend zu maßgeblich auf Rechtssicherheit ausgelegten Pauschalisierungen, werden im Sinne einer ressourcenschonenden Rechteklärung auch projekt- und bestandspezifische Aspekte „des öffentlichen Interesses“ einbezogen, um in enger Abstimmung mit den Sammlungsleitungen und dem Justiziariat vertretbare Risikokorridore zu definieren. Immer mit

Brückenschlag zu belastbaren, bibliografischen Daten(analysen). So zum Beispiel die oben (Workflow, Prüfschritt 2) umrissene nicht-personenbezogene, metadatenbasierte Feststellung des Schutzfristbeginns für Werke, die älter als 120 Jahre sind. Daraus abgeleitet können weitere Annahmen getroffen werden, die zum Beispiel mit limitierten biografischen Angaben auskommen: Wenn das Geburtsjahr eines Urhebers mindestens 140 Jahre zurückliegt, kann das Werk als gemeinfrei gelten, auch wenn das Sterbejahr unbekannt ist. Die Schutzfrist beginnt 71 Jahre nach dem Geburtsjahr (*Beispiel: Geburtsjahr 1880, Sterbejahr unbekannt, anzunehmender Beginn der Schutzfrist 01.01.1951; demnach gemeinfrei ab 01.01.2021*).

Neben bestandsspezifischen Markmalen, Datenanalysen und urheberrechtlicher Argumentationsführung sind insbesondere auch Nutzungs- und Bereitstellungsszenarien einzubeziehen. Längst nicht mehr limitiert auf die Homepage einer Bibliothek, setzt sich die Zugänglichkeit auf Themen-/Aggregatorenportalen fort (z. B. Deutsche Digitale Bibliothek [DDB], Europeana). In Folge der stetigen Weiterentwicklung digitaler Serviceleistungen durch interoperable Standards nimmt auch die Vernetzung digitalisierter Bestände zu, um explorative, kreative Zugänge zu fördern, ob Kulturdaten-Hackathons (z. B. Coding da Vinci, 2014–2022) oder digitale Datenlabore (Labs). Um angeschlossenen Systemen und Endnutzer*innen die Zugriffs- und Nutzungsrechte transparent bereitzustellen, werden die Ergebnisse der Rechteklärung als strukturierte Rechte- und Lizenzinformationen in den bibliografischen Metadaten erfasst. Zur Kennzeichnung gemeinfreier Werke nutzt die DNB die „Public Domain Mark“ aus dem Creative Commons Lizenz-Portfolio. Rights Statements werden von der DNB immer dort als Label für Rechte-/Lizenzinformationen genutzt, wo (etablierte) offene Lizenzen nicht genutzt werden können oder Standards für eine persistente Referenz fehlen. Rechte- und Lizenzinformationen werden in den laufenden Geschäftsgängen der Digitalisierung und Rechteklärung obligatorisch bei Freigabe für den externen Online-Zugriff in den bibliografischen Metadaten verzeichnet und somit auch in bibliothekarischen Austauschformaten (z. B. MARC21.xml) über die Metadatendienste der DNB ausgeliefert.

V. Exkurs: nicht verfügbare Werke

Bereits hinlänglich kritisch und ausführlich besprochen, soll an dieser Stelle auf eine eingehende juristische Betrachtung der europarechtlichen Ausgestaltung und nationalen Umsetzung der Digital Single Market-Richtlinie ([EU] 2019/790; DSM-RL) verzichtet werden. Fokus soll auch hier auf dem Blick in die Praxis liegen. Die Lizenzierung vergriffener / nicht verfügbarer Werke (§ 52b VGG) in Deutschland hat sich als Erfolg erwiesen, insbesondere zur digitalen Zugänglichmachung von Kulturerbe des 20. Jahrhunderts ohne intellektuelle Rechteklärung und Dokumentationspflichten (vgl. § 61 Abs. 3 UrhG / § 61a UrhG). 2015 startete die DNB den Lizenzierungsservice für vergriffene Werke (VW-LiS)² über den bis zur Unterbrechung aufgrund der Novellie-

2 <https://www.dnb.de/vwlis>, zuletzt abgerufen am 10.07.2025.

rung des Urheber- und Verwertungsgesellschaftengesetz bis 2021 bereits mehr als 70 Kulturerbe-Einrichtungen ca. 50.000 Lizzenzen erworben haben. VW-LiS wurde für viele Bibliotheken zum festen Bestandteil in Digitalisierungsprojekten sowie Service- und Fachinformationsdiensten. Konzipiert als *Single Access Point* ist VW-LiS erste und zentrale Anlaufstelle für Bibliotheken und andere Kulturerbe-Einrichtungen, die Bestände sammeln, verwahren, digitalisieren und online zugänglich machen wollen. VW-LiS bietet automatisierte Recherchefunktionen zur Ermittlung des Verfügbarkeitsstaus von potenziell nicht verfügbaren Werken, angedockt an die Katalogdatenbank der DNB und das Verzeichnis lieferbarer Bücher. Dabei kooperiert die DNB mit der VG Wort und der VG Bild-Kunst. Als primärer Lizenzgeber für bibliothekstypische Bestände (verlegte Bücher und Periodika) ist die VG Wort auch technischer Knotenpunkt im Lizenzierungsworkflow, wovon Lizenzanträge in öffentlichen Registern bekannt gemacht werden: bis Juni 2021 beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA), seitdem auf europäischer Ebene beim Amt für geistiges Eigentum der Europäischen Union (EUIPO).

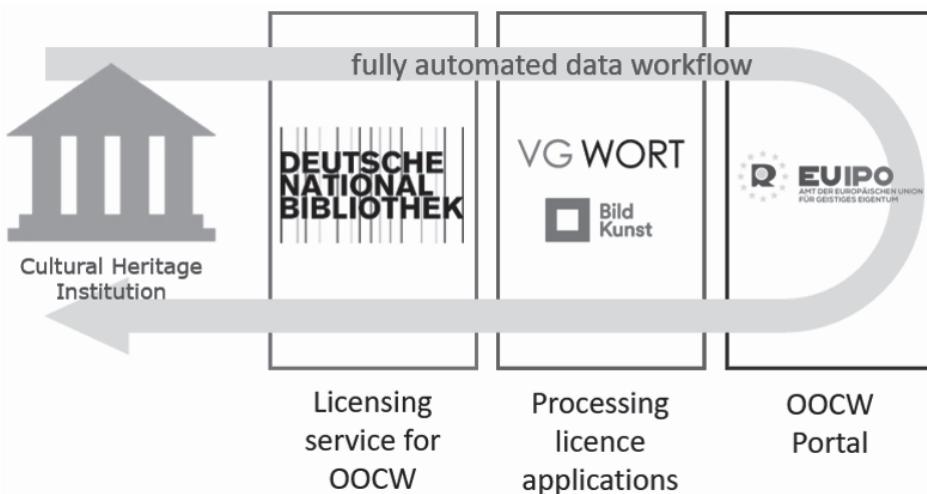


Abbildung 2: VW-LiS Workflow

Vier Jahre nach Inkrafttreten der DSM-RL ist VW-LiS seit dem 1. Juli 2025 wieder verfügbar. Bund und Länder sowie die Verwertungsgesellschaften VG WORT und VG Bild-Kunst haben nach langen Verhandlungen im März 2025 einen neuen Rahmenvertrag zur Nutzung nicht verfügbarer Werke in verlegten Schriften³ geschlossen.

3 Rahmenvertrag zur Nutzung nicht verfügbarer Werke in verlegten Schriften https://www.vgwort.de/fileadmin/vg-wort/pdf/dokumente/Gesamtverträge/Bund_und_Länder/Rahmenvertrag_nicht-verfügbare_Werke.pdf, zuletzt abgerufen am 10.07.2025.

Die Verhandlungen verzögerten sich zunächst aufgrund von Unsicherheiten, die durch den aufgeschobenen Erlass der Verordnung nach § 52d VGG⁴ entstanden. Anschließend lag der Fokus auf der Vergütung für die Nutzungslizenzen. Ausgehend davon, dass an nicht verfügbaren Werken keine kommerziellen Interessen bestehen, ist auch die zu leistende Vergütung dieser Realität anzupassen; so die Annahme und grundlegende Argumentation der Kulturerbe-Einrichtungen. Zu hohe Kosten hemmen den Lizenziererwerb erheblich; die Lizenzierung bliebe dann ohne Nutzen für die Verwertungsgesellschaften (VG), Kulturerbe-Einrichtungen und Öffentlichkeit. Dem gegenüber stehen die monetären Interessen der Verwertungsgesellschaften und deren Mitglieder. Eckpfeiler der Vergütungsregelungen sind eine Einmalzahlung, die in der Regel nicht jährlich zu erneuern ist und auch haushälterische Sicherheit in der langfristigen Zugänglichmachung gibt, sowie ein dynamisch nach Erscheinungsjahren abgestuftes Vergütungsmodell für monografische Werke und Periodika. Eine „Preisbremse“ für Periodika deckelt die Vergütung auf 12 Hefte, soweit ein Titel häufiger als monatlich erschienen ist und für mehr als zwölf Ausgaben eines Erscheinungsjahres gebündelt Anträge gestellt werden. Das gilt insbesondere auch für Veröffentlichungen der Tagespresse. Konkret bemisst sich die Vergütung für ein Buch wie folgt: Ist es vor 70 oder mehr Jahren erschienen, sind 12,50 € zu vergüten; 27,50 €, wenn es vor 50 bis 69 Jahren erschienen ist; 35 €, wenn vor 40 bis 49 erschienen und 50 € für die jüngsten Werke, die vor 30-39 Jahren erschienen sind. Die Vergütung für nicht verfügbare Periodika bezieht sich auf ein Heft bzw. eine Ausgabe. Hier sind es in gleicher Staffelung 2,80 €, 5,60 €, 8,40 € und 12,15 €.

Ausstehend ist weiter eine Einigung in der Frage, wie sich die Text and Data Mining (TDM) Schranke für die nicht-kommerzielle Nutzung zu Zwecken von Wissenschaft und Forschung (§ 60d UrhG) zum KI-Training verhält und inwieweit Lizenzen nicht verfügbarer Werke diese Nutzung abdecken. Auch hier soll und kann nicht die anhaltende juristisch-technische Tiefendebatte aufgefächert werden.⁵ Hervorzuheben ist dennoch, dass das im Rahmenvertrag dargelegte „agree to disagree“ der Vertragsparteien sicherstellt, dass Kulturerbe-Einrichtungen beim Aufbau zukunftsähiger Infrastruktur, z. B. für die digitalen Geisteswissenschaften (Digital Humanities), technische Innovationen adaptieren können.

Es musste zudem ein Verfahren für die 50.000 Lizenzen gefunden werden, die unter Maßgabe angepasster Verträge und zur garantierten, unterbrechungsfreien Nutzung entsprechend der Wartefrist von 6 Monaten (§ 52a Abs. 4 VGG) bis Juni 2025 in das europäische Portal für nicht verfügbare Werke des EUIPO (OOCW Portal) überführt werden müssen (§ 141 VGG). Allerdings war das OOCW Portal auch über drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie in einem technisch „unvollständigen“ Zustand. Entgegen der Idee des europäischen Gesetzgebers, unionsweit massentaugliche Verfahren

4 Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Nutzung nicht verfügbarer Werke nach dem Urheberrechtsgesetz und dem Verwertungsgesellschaftengesetz (NvWV) vom 9. März 2023.

5 Vgl. hierzu Katharina de la Durantaye, „Garbage in, garbage out“ – Die Regulierung generativer KI durch Urheberrecht, ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2023, S. 645–660.

für den Umgang mit nicht verfügbaren Werke zu schaffen und der – den Kulturerbe-Einrichtungen bzw. Verwertungsgesellschaften obliegenden – Pflicht, diese in einem zentralen Register öffentlich bekannt zu machen (Art. 10 Abs. 1 DSM-RL), war das OOCW Portal bis Frühjahr 2025 ein Flaschenhals. So standen für die verpflichtende Bekanntmachung ausschließlich manuelle Eingabefunktionen und halb-automatisierte Excel-Uploads zur Verfügung. Der Aufarbeitung der technischen Versäumnisse und erforderlichen Weiterentwicklung des Portals ist das EUIPO mit seiner strategischen Neuausrichtung nachgekommen. Systemübergreifend – von der Antragstellung in VW-LiS zur VG WORT und bis zur Bekanntmachung im OOCW Portal – sind nun vollautomatisierte Datenflüsse garantiert.

VI. Wege zur Freiheit

Die Rechteklärung ist wie das (Urheber-)Recht in vielen Aspekten kein apodiktisches Verfahren, sondern eine Aufgabe mit vielen Graubereichen. Diese Ambivalenz im Schulterschluss zwischen bibliothekarischem Knowhow und juristischer Expertise beherrschbar zu machen und mit den Zielen einer modernen, offenen Kulturerbe-Einrichtung in Einklang zu bringen, ist Ziel der Rechteklärung. Wobei der Blick auf die Praxis maßgeblich ist, um die Wege zu definieren, die zu gehen sind, um strategische Ziele und den öffentlichen Auftrag in Methoden und Workflows zu übersetzen und in den Prozessen der Digitalisierung analoger Bestände und Bereitstellung digitaler Sammlungen zu etablieren.

Bereits knapp 90.000 gemeinfreie Bücher, Zeitschriftenhefte und Einzelobjekte sowie mehrere tausend Werke, deren Schutzfristen in den kommenden Jahren auslaufen, alleine aus den digitalen Sammlungen der DNB, zeigen, dass – auch wenn es wie der sprichwörtliche Tropfen auf den heißen Stein erscheint, wenn Millionen digitalisierter Seiten nur langsam das Licht der Gemeinfreiheit erblicken – es lohnt, die Bestände einem konzentrierten Blick der Rechteklärung zu unterziehen, und es falsch wäre, diese oft zeitaufwändige Aufgabe erst gar nicht anzugehen. Dabei war es auch ebendiese scheinbar unüberwindbare Masse, die die DNB angetrieben hat und weiterhin entschlossen macht, Wege der Zugänglichmachung zu finden, zu etablieren, fortlaufend zu evaluieren und darüber hinausgehend Pragmatismus größer und immer wieder neu zu denken. Ein Resultat daraus ist das langjährige politische Engagement, rechtliche Rahmenbedingungen für vergriffene/nicht verfügbare Werke zu schaffen, und der fachlich-technische Aufbau des Lizenzierungsservice Vergriffener Werke (VW-LiS).

Zusammenfassung: Die Deutsche Nationalbibliothek (DNB) strebt einen möglichst uneingeschränkten Zugang und eine freie Nutzung ihrer digitalen Sammlungen an, angepasst an die Nutzungsbedarfe einer vernetzten und digitalen Informations- und Wissensgesellschaft. Dabei bestimmen insbesondere urheberrechtliche Faktoren über die (freie) Zugänglichkeit von mehr als einem Jahrhundert Buch- und Mediengeschichte. Anknüpfend an die Workflows der Massendigitalisierung folgt die Rechteklärung im Schulterschluss zwischen bibliothekarischem Knowhow und juristischer Expertise, pragmatischen Abwägungen (urheber-)rechtlicher Regelungen und einheitlichen, auf Meta- und Normdaten basierenden Verfahren zur rechtssicheren und ressourcenschonenden Feststellung des urheberrechtlichen Status digitalisierter Werke. Diesen pragmatischen Grundsätzen und Anforderungen folgend komplettiert der Lizenzierungsservice Vergriffene Werke (VW-LiS) der DNB den Werkzeugkasten der Rechteklärung, um nicht verfügbare Schriften des 20. Jahrhunderts ohne Einzelfallprüfung öffentlich zugänglich bereitstellen zu können.

Summary: The German National Library (DNB) endeavours to provide unrestricted access and free use of its digital collections, adapted to the usage requirements of a networked and digital information and knowledge society. In particular, copyright factors define the (free) accessibility of more than a century of book and media history. Following on from the workflows of mass digitisation, rights clearance is a joint effort between library know-how and legal expertise, pragmatic consideration of copyright regulations and uniform procedures based on metadata and authority files to determine the copyright status of digitized works in a legally secure and resource-saving manner. Following these pragmatic principles and requirements, the DNB's Licensing Service for Out-of-Commerce Works (VW-LiS) completes the toolbox of rights clearance in order to make out-of-commerce writings of the 20th century publicly accessible without case-by-case examination.



© Simon Herrmann